
Gemeinde Simonswald

Bebauungsplan Mattenhof

Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scopingpapier)

Freiburg, den 13.03.2023
Frühzeitige Beteiligung



Gemeinde Simonswald, Bebauungsplan Mattenhof, Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scopingpapier), Frühzeitige Beteiligung

Projektleitung:
Dipl. Biologe Dr. Thomas Hahn

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ausgangslage	4
2. Rechtliche und planerische Vorgaben und Prüfmethoden	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Allgemeine Umweltziele	5
2.3 Geschützte Bereiche	7
2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	8
2.5 Prüfmethoden	9
3. Beschreibung der Planung	10
3.1 Inhalte des Bebauungsplans / der sonstigen Planung	10
3.2 Wirkfaktoren der Planung	10
3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen	11
3.4 Grünordnungskonzept / grünordnerische Möglichkeiten	12
4. Vorschlag zum erforderlichen Untersuchungsumfang	14
5. Fotodokumentation	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Schwarze gestrichelte Fläche; Quelle Luftbild: Esri, Maxar, Earthstar Geographics, and the GIS User Community)	4
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands	9
Tab. 2: Relevanzmatrix	12

Anhang

- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass und Ausgangslage

Anlass

Um dem anhaltenden dringenden Bedarf an Wohnbauland und dem vielfachen Wunsch nach Bauplätzen nachzukommen, möchte die Gemeinde Simonswald ein neues Baugebiet entwickeln. So soll auch im Süden der Gemeinde die bestehende Siedlungsstruktur angemessen ergänzt werden. Dort befinden sich beidseits der Obertalstraße verschiedene Nutzungen, wie Gewerbebetriebe und Wohnhäuser, so dass hier eine Siedlung besteht, deren Infrastruktur optimal genutzt werden soll. Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan Mattenhof aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 54 und 54/1 und hat eine Größe von 0,88 ha.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt auf Gemarkung Obersimonswald, im Gewann Obertal, Farnhof. Im Plangebiet befindet sich überwiegend mäßig Grünland mit mehreren Bäumen sowie die Straße „Am Mattenhof“. Am östlichen Plangebietsrand befindet sich der Eisbach, ein Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung zweiter Ordnung.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Schwarze gestrichelte Fläche; Quelle Luftbild: Esri, Maxar, Earthstar Geographics, and the GIS User Community)

2. Rechtliche und planerische Vorgaben und Prüfmethoden

2.1 Rechtliche Grundlagen

Umweltschützende Belange im BauGB:

Umweltprüfung

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen

Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen

Zur Durchführung der Umweltprüfung erstellt der Vorhabenträger einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.

*Untersuchungsumfang
und -methode*

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 BauGB legt die Gemeinde für die Umweltprüfung fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Im vorliegenden Scopingpapier hat die Gemeinde den aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang und den erforderlichen Detaillierungsgrad der Prüfmethoden zur Ermittlung der Umweltbelange festgelegt. Die Behörden werden gebeten, dazu Stellung zu nehmen.

*Eingriffsregelung nach
Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG) und BauGB*

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

2.2 Allgemeine Umweltziele

Definition

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenwirkungen dar.

Vorgaben

Die Umweltziele als Bemessungsmaßstab für die zu ermittelnden Auswirkungen werden schutzgutbezogen aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen abgeleitet:

Pflanzen und Tiere

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt
- Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen
- Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten
- Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung

Fläche, Boden und Wasser

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang

Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können
- Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere

- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers

	• Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen
Luft / Klima	Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere • Vermeidung von Emissionen • Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie • Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen Vorgaben des BNatSchG, insbesondere • Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen
Landschaftsbild; Erholungswert; Kultur- und Sachgüter	Vorgaben des BNatSchG, insbesondere • Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft • Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen • Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft
Mensch / Lärm	• Vorgaben der DIN 18005 hinsichtlich Orientierungswerten zum Lärmschutz • Vorgaben der TA Lärm hinsichtlich Richtwerten zum Lärmschutz

2.3 Geschützte Bereiche

Natura2000
(§ 31 ff BNatSchG)

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach) befindet sich auf der anderen Seite der Obertalstraße in ca. 80 m Entfernung vom Plangebiet. Aufgrund der Trennung des FFH-Gebiets vom Plangebiet durch die stark befahrene Obertalstraße ist das FFH-Gebiet nicht von der Planung betroffen.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist das VSG Mittlerer Schwarzwald, welches 1,5 km westlich des Plangebiets liegt. Das VSG ist aufgrund der Entfernung nicht von der Planung betroffen.

Naturschutzgebiete
(§ 23 BNatSchG)

Nicht betroffen

Nationalpark (§ 24 BNatSchG)	Nicht betroffen
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	Nicht betroffen
Naturpark (§ 27 BNatSchG)	Nicht betroffen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG)	Mit Inkrafttreten des „Insektenschutzgesetzes“ wurde zum 01.03.2022 der Katalog der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope um die Biotope „artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern“ ergänzt. Streuobstwiesen sind in Baden-Württemberg bereits aufgrund des § 33a NatSchG geschützt (siehe nachfolgender Absatz). Solange die landesgesetzliche Regelung nicht angepasst wird, gelten hier der Biotopschutz gemäß BNatSchG und der spezifische Schutz von Streuobstbeständen gemäß NatSchG parallel. Es wird im Verlauf des Verfahrens geprüft, ob im Bereich des Plangebietes geschützte Streuobstbestände vorliegen.
FFH-Mähwiesen und andere LRT (Anhang I FFH-RL)	Nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	Nicht betroffen
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG, § 65 WG)	Nicht betroffen
Gewässerrandstreifen	Es ist im Uferbereich des Eisbachs der gem. Wasserhaushaltsgesetz bzw. Wassergesetz gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen einzuhalten, der von Bebauung freizuhalten ist.

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Regionalplan	Dies wird im Laufe des Verfahrens geprüft.
Landschaftsrahmenplan	Dies wird im Laufe des Verfahrens geprüft.
Flächennutzungsplan	Dies wird im Laufe des Verfahrens geprüft.
Landschaftsplan	Dies wird im Laufe des Verfahrens geprüft.
Bestehende Bebauungspläne	Nicht betroffen
Biotopverbund	Im Plangebiet befinden sich Kernräume und 500-Suchräume des Biotopverbunds feuchter Standorte.

2.5 Prüfmethoden

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.5).

Bewertung des Ist-Zustands

Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

Leistung / Funktion	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
---------------------	-----------------------	--------	--------	------	-----------

Bewertung der prognostizierten Auswirkungen

Die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden gemäß § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB hinsichtlich ihrer „Erheblichkeit“ bewertet. Der Übergang von „unerheblichen“ zu „erheblichen“ Auswirkungen ist dabei im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen.

Diese Bewertung kann in der Regel zugleich für die Anwendung der Eingriffsregelung herangezogen werden. Bei der Eingriffsbewertung wird untersucht, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im Einzelfall wird das Maß der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung zusätzlich mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) bewertet. In der Umweltprüfung sind bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens außerdem auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Verbindliche Vorgaben zu Prüfmethoden in der Eingriffsregelung sind im BauGB nicht enthalten. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung erfolgt die Ermittlung des Eingriffsumfangs getrennt nach den einzelnen Schutzgütern gemäß folgendem Vorgehen:

- verbal-argumentative Beurteilung für alle natürlichen Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild)
- zusätzlich Ökopunkte-Bilanzierung für die natürlichen Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Boden“; hierfür wird die Bewertungsmethode der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg verwendet.

- Die Bilanzierung für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erfolgt demnach anhand der Biotoptypen (Anlage 2, Abschnitt 1 und Tabelle 1 der ÖKVO). Danach wird jedem vorkommenden Biotoptyp ein Ökopunkte-Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Punktwert wird anschließend mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, multipliziert. Die so für jeden vorkommenden Biotoptypen ermittelten Punktwerte werden summiert, sodass sich ein Gesamtwert der Bestandssituation ergibt. Ebenso wird ein Gesamtwert der Planungssituation ermittelt. Dazu muss zuvor abgeschätzt werden, welche Biotoptypen sich aufgrund der Planung vermutlich einstellen werden.
- Die Bilanzierung des Schutzguts „Boden“ erfolgt demnach anhand der Bodenfunktionen (Anlage 2, Abschnitt 3 und Tabelle 3 der ÖKVO). Dabei werden die vier Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Wie bei den Biotoptypen lässt sich ein Punktwert pro Flächeneinheit im Ist-Zustand sowie im Planzustand ermitteln.

Bei den Schutzgütern "Boden" und "Biotoptypen" ergibt die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert i. d. R. ein Defizit an Wertpunkten (Ausgleichsbedarf), das den Umfang der nötigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgibt.

Die Auswahl an möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist hier, in der Bauleitplanung, nicht auf die abschließende Maßnahmenauflistung der Ökokontoverordnung beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen aber auf jeden Fall eine aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Aufwertung des Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes darstellen.

3. Beschreibung der Planung

3.1 Inhalte des Bebauungsplans / der sonstigen Planung

Ziele der Planung

Der Bebauungsplan setzt Allgemeine Wohngebiete, Verkehrsflächen und im 5m-Gewässerrandstreifen eine Grünfläche fest. Die Verkehrserschließung des neuen Plangebiets erfolgt über die bereits bestehende Straße Am Mattenhof, welche ausgebaut werden soll.

Festsetzungen

Diese werden im Laufe des Verfahrens erarbeitet.

3.2 Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt

- Temporäre: Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie Erschütterungen
- Bodenauftrag und -abtrag
- Verlust von Grünflächen (Grünland)

Anlagebedingt

- Verlust weniger, mittelgroßer Bäume
- Großflächige dauerhafte Neuversiegelung des Bodens
- Flächenumnutzung im Bereich des Grünlands
- Veränderung des Landschaftsbilds durch den Bau massiver Gebäude

Betriebsbedingt

- Erhöhte Licht- und Lärmemissionen

3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen

Um gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht alle denkbaren, sondern nur die möglicherweise erheblichen nachteiligen Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet:

Dabei wird unterschieden zwischen

(■) möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die vertieft geprüft werden müssen

und

(-) keine Auswirkungen oder Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind und nicht weiter geprüft werden.

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage und Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

Tab. 2: Relevanzmatrix

	Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Landschaftsbild / Erholung	Mensch - Wohnen	Kultur- / Sachgüter
Baubedingt							
Beseitigung von Vegetation	-	-	■	■	■	-	-
Abgrabungen und Aufschüttungen	■	■	-	■	■	-	■
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen	■	■	-	■	-	-	-
Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)	■	-	■	■	-	■	-
Erschütterungen	-	-	-	■	-	-	-
Schallemissionen (Lärm)	-	-	-	■	-	■	-
Anlagebedingt							
Trennwirkungen	-	-	-	■	-	-	-
Flächeninanspruchnahme	■	■	-	■	■	-	-
Betriebsbedingt							
Schallemissionen durch das Vorhaben	-	-	-	■	-	■	-
Stoffemissionen (Nährstoffe, Stäube, Luftschadstoffe)	■	■	-	■	-	-	-
Lichtemissionen	-	-	-	■	-	-	-

3.4 Grünordnungskonzept / grünordnerische Möglichkeiten

Grünordnungskonzept

Zum aktuellen, frühen Planungsstand werden folgende Festsetzungen im Plangebiet vorgeschlagen:

- Zur Eingrünung des Plangebiets wird die Pflanzung zahlreicher hochstämmiger, mittelkroniger Laubbäumen und Sträucher festgesetzt.
- Eingrünung von Teilbereichen des Plangebiets mit Feldhecken
- Erhalt der bestehenden Gräben (z.B. am Südrand des Plangebiets)
- Es wird die Pflanzung eines Laubbaumes pro 4 Stellplätze festgesetzt.

- Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen und zu pflegen.
- Begrünung von 80 % der Dachfläche von Hauptanlagen und Nebenanlagen mit Neigungen von 0° – 15 °
- Fassadenbegrünungen von Haupt- und Nebenanlagen (bes. Südfassaden)
- Oberflächenbeläge von Wegen, Plätzen und PKW-Stellplätzen sind wasserdurchlässig (z.B. Drainpflaster, Schotterrassen, Rasengittersteine) auszubilden.
- Der Einsatz von Blei, Zink oder Kupfer zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff/-verkleidung ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.
- Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (z.B. LED-Leuchten) zu installieren. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.
- Erhalt, bzw. Entwicklung einer artenreichen wasserbegleitenden Vegetation im Bereich des Gewässerrandstreifens des Eisbachs.

4. Vorschlag zum erforderlichen Untersuchungsumfang

	Vorläufige Wirkungsabschätzung	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	Weiterer Untersuchungsumfang
FLÄCHE	Großflächige Überbauung von landwirtschaftlich genutztem Grünland.	Maßnahmen werden im Laufe des Verfahrens erarbeitet.	Nicht erforderlich
BODEN	Der im Plangebiet vorhandene, landwirtschaftlich genutzte Boden wird durch Bodenversiegelung, -abgrabung, -aufschüttung, -umlagerung und -verdichtung beeinträchtigt. Hierdurch gehen auf 100 % der Verkehrsfläche und auf ca. 60 % der Fläche im Wohngebiet die Bodenfunktionen vollständig verloren. Die Beprobung der Schwarzwaldkiesschichten im Plangebiet zeigten erhöhte Nickelkonzentrationen und einen niedrigen pH-Wert. Durch die Planung ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden.	• Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung von Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten und Terrassen • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Festsetzung von privater Grünfläche • Bei Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Kontamination des Bodens zu verhindern • Bei Dächern mit 0-15° Neigung: Dachbegrünung auf min. 12 cm Substrat • Belastete Böden sind gem. VWV-Boden zu verwerten • Weitere Maßnahmen werden ggf. im Laufe des Verfahrens erarbeitet.	Die Stärke des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu erheben und notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind festzulegen. Ein geotechnischer Bericht wurde in 2022 durch Klipfel & Lenhardt Consult GmbH erstellt.

	Vorläufige Wirkungsabschätzung	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	Weiterer Untersuchungsumfang
WASSER	Durch die großflächige Versiegelung wird die Grundwasserneubildung sowie die Versickerungsleistung des Bodens erheblich beeinträchtigt. Im Plangebiet besteht relativ hoch anstehendes Grundwasser. Als Bemessungsgrundwasserspiegel wird die Geländeoberkante angesetzt. Am westlichen Rand des Plangebiets verläuft der Eisbach. Durch die Planung ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser.	• Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung von Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten und Terrassen • Bei Dächern mit 0-15° Neigung: Dachbegrünung auf min. 12 cm Substrat • Ausbildung flacher Dächer als „Retentionsdach“ u.a. bei Starkregen • Ausbildung von Baumrigolen (Schutz vor Austrocknung bes. in Dürreperioden) • Niederschlagswasserzisternen für die Brauchwassernutzung (bes. bei Wasserknappheit) • Weitestmöglicher Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Bei Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Kontamination des Oberflächen- und Grundwasser zu verhindern. • Weitere Maßnahmen werden ggf. im Laufe des Verfahrens erarbeitet.	Eine Betrachtung von Starkregenszenarien wird empfohlen.

	Vorläufige Wirkungsabschätzung	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	Weiterer Untersuchungsumfang
KLIMA / LUFT	Es werden großflächig Kaltluftentstehungsflächen versiegelt. Durch die Planung ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft.	• Dichte und somit effiziente Durchgrünung des Plangebiets mit Bäumen und Sträuchern (besonders im Umfeld von Gebäuden und Verkehrsflächen). • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Bei Dächern mit 0-15° Neigung: Dachbegrünung auf min. 12 cm Substrat • Fassadenbegrünung (besonders Südfassaden der Gebäude) • Nutzung heller Farben für Fassaden • Weitere Maßnahmen werden ggf. im Laufe des Verfahrens erarbeitet.	Nicht erforderlich
TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT	Im Plangebiet liegen Fettwiese- und Fettweidenflächen (mit mehreren Bäumen), ein mäßig ausgebauter Bachabschnitt, Entwässerungsgräben, ein Gartenbereich und Verkehrsflächen vor. Im Plangebiet kommt die Ringelnatter vor. Es werden großflächig mäßig artenreiche Grünlandflächen versiegelt. Einige Obstbäume und kleine Gräben werden überplant Durch die Planung ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.	• Erhalt von Bestandsbäumen • Dichte Durchgrünung und Eingrünung des Plangebiets mit Bäumen und Sträuchern • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Bei Dächern mit 0-15° Neigung: Dachbegrünung auf min. 12 cm Substrat • Erhalt der gewässerbegleitenden Vegetation am Eisbach • Fassadenbegrünung • Insektenfreundliche Beleuchtung • Weitere Maßnahmen werden ggf. im Laufe des Verfahrens erarbeitet.	Eine Biotopkartierung wurde in 2021 durch faktorgruen durchführt. Es sind keiner weiteren Untersuchungen erforderlich.

	Vorläufige Wirkungsabschätzung	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	Weiterer Untersuchungsumfang
SPEZIELLER ARTENSCHUTZ	In 2021 wurde von faktorgruen eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für das damalig Plangebiet durchgeführt. Diese Prüfung kam zu folgendem Ergebnis: Im Plangebiet besteht Habitatpotential für Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter), Falter (großer Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und Brutvögel. Es wurden im Folgenden in 2021 faunistische Kartierungen durchgeführt. Diese Kartierungen kamen zu folgendem Ergebnis: Das Plangebiet wird (im Westen sehr dicht) von der Zauneidechse besiedelt. Es wurden keine Schlingnattern nachgewiesen. Von den als planungsrelevant geltenden Brutvögeln konnte nur der Haussperling im Umfeld (Gebäude) des Plangebiets nachgewiesen werden. Weder Vorkommen des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, noch des großen Feuerfalters konnten durch die Kartierungen bestätigt werden. Durch die Planung werden ohne entsprechende Maßnahmen Verbotstatbestände des §44 BNatSchG vorbereitet.	Durch eine Verkleinerung des Plangebiets bleibt ein sehr dicht von der streng geschützten Zauneidechsen besiedelter Bereich erhalten. Weitere Vermeidungs- Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Laufe des Verfahrens erarbeitet.	Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ein Konzept zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist zu erstellen. In diesem Zusammenhang sind für die Zauneidechse Ersatzhabitate herzustellen.

	Vorläufige Wirkungsabschätzung	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	Weiterer Untersuchungsumfang
LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG	Das Plangebiet befindet sich im Simonswälder Tal, einem Teil des Naturparks Südschwarzwald und damit in einem Bereich mit hoher Landschaftsbildqualität. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich ausgedehnte Grünlandbereiche und wenig Bebauung. Östlich des Plangebiets besteht eine gewisse Vorbelastung der Landschaftsbildqualität durch die Obertalstraße. Durch die Planung ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild.	• Erhalt von Bestandsbäumen • Dichte Durchgrünung und Eingrünung des Plangebiets mit Bäumen und Sträuchern • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Bei Dächern mit 0-15° Neigung: Dachbegrünung auf min. 12 cm Substrat • Fassadenbegrünung • Weitere Maßnahmen werden ggf. im Laufe des Verfahrens erarbeitet.	Nicht erforderlich
MENSCH	Lärmemissionen vom nah gelegenen Gewerbe und der Obertalstraße. Ob mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist wird im Verfahrensverlauf geprüft.	• Maßnahmen werden, falls notwendig, im Laufe des Verfahrens entwickelt.	Die Erstellung eines Lärmgutachtens für Gewerbe- und Verkehrslärm ist erforderlich.
KULTUR- UND SACHGÜTER	Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.	Sollten bei den Bauarbeiten Strukturen wie Knochen, Scherben oder Mauersteine/Fundamente gefunden werden, so ist die Bautätigkeit einzustellen und die zuständige Denkmalschutzbehörde zu informieren.	Nicht erforderlich
GESCHÜTZTE BIOTOPE	Am Rande des Plangebiets befinden sich Obstbäume, die überplant werden.	Maßnahmen werden, falls notwendig, im Laufe des Verfahrens entwickelt.	Es ist zu prüfen, ob die Obstbäume zu einem gesetzlich geschützten Biotop gehören.

5. Fotodokumentation

Blick von Norden auf den zentralen Bereich des Plangebiets



Nordwestlicher Teil des Plangebiets mit Gartenbereich



ANHANG

Gemeinde Simonswald

Bebauungsplan Mattenhof

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Freiburg, den 22.03.2021



Gemeinde Simonswald, Bebauungsplan Mattenhof, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Offenlage

Projektleitung:
Dipl. Biologe Dr. Thomas Hahn
Bearbeitung:
M. Sc. Umweltmanagement Josefine Höfler

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Quellenverzeichnis.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Plangebietsgrenze schwarz gestrichelt), © LUBW, LGL	1
--	---

Anhang

- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Simonswald plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mattenhof“. Der vorläufig abgegrenzte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha. Im Rahmen der Offenlage wird die artenschutzrechtliche Beurteilung notwendig, welche klären soll, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich in Obersimonswald, ca. 5 km taleinwärts von Simonswald entfernt. Einige Meter östlich des Plangebiets befindet sich die „Obertalstraße“, im Nordwesten und Westen schließen Wohnhäuser an. Im Westen befindet sich ein Wohnhaus, welches von Norden und Süden vom Plangebiet umgeben ist. Im Norden, Osten und Süden grenzt Grünland an das Plangebiet. Im Süden befindet sich direkt angrenzend ein Wildtiergatter. Im Westen befinden sich neben dem Wohnhaus Obstbäume und eine halboffenen Landschaft.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Plangebietsgrenze schwarz gestrichelt), © LUBW, LGL

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet deckt sich weitestgehend mit dem Plangebiet, es wurden lediglich direkt angrenzende Bereiche in die Untersuchung einbezogen.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und

Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verblei-

benden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig

Vogelarten

sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 03.03.2021 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- mit Laub- und Obstbäumen bestandene Wiese am Hang angrenzend an Wohnhaus in südliche, westliche und nordwestliche Richtung (Laubbäume und Obstbäume mit geringem BHD von ca. 10

– 25 cm)

- Holzstapel, kleine Lagerflächen nördlich des Wohnhauses
- Weidefläche im Osten des Plangebiets
- Niedrige Sträucher und Büsche entlang der Grundstücksgrenzen des Wohnhauses im Westen
- Nasse Wiese am Hang im Südwesten des Plangebiets

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Die Gemeinde Simonswald plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mattenhof“. Der Bebauungsplan soll eine Wohnbebauung möglich machen.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	• Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Abgrabungen und Aufschüttungen
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	• Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen durch Überbauung • Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit (im Rahmen der üblichen Wohnraumnutzung)

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen von Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Das Plangebiet ist geprägt von offenen Wiesenflächen und einzelnen Streuobst- und Laubbäumen. Die weitere Umgebung ist charakterisiert durch eine halboffene Landschaft mit Gehölzstreifen, Wäldern und Wiesen. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen charakteristischer Vogelarten der Streuobstwiesen und halboffenen Landschaften gegeben, z.B. Grünspecht (streng geschützt nach BArtSchVO). Entlang des Wohngebäudes im Westen befinden sich einige niedrige Sträucher und Büsche, welche für Haussperlinge (RL-BW: V) geeignete Habitate bieten, die an den Wohngebäuden ihre Brutstätten haben. Das Plangebiet mit den Obstbäumen und der offenen Weide bietet außerdem geeignetes Nahrungshabitat für Stare (RL-D: 3).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Arten Grünspecht, Haussperling und Star durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Käfer, Pflanzen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen denkbar. Das Plangebiet könnte für die Fledermäuse der umgebenden Siedlungen

(z.B. Zwergfledermaus) ein potenzielles Jagdgebiet darstellen. Ein Wegfall dieser Fläche als Nahrungsgebiet durch die geplante Bebauung führt jedoch mit hinreichender Sicherheit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Population, da es sich mit hinreichender Sicherheit nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Außerdem befinden sich keine stark dimensionierten Bäume im Plangebiet, die Quartierpotenzial für Fledermäuse bieten könnten. In der näheren Umgebung gibt es in ausreichendem Maß als Jagdhabitat geeignete offene / halboffene Strukturen, die die Tiere zur Jagd nutzen können.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Fledermausarten ist nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), kann aufgrund von geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Im Westen des Plangebiets befindet sich ein Hang, der von Übergängen zwischen niedriger und hoher Vegetation geprägt ist. Diese Flächen stellen aufgrund des Strukturreichtums geeignete Nahrungs- und Jagdflächen für Zauneidechsen und Schlingnattern dar. Zudem befinden sich am Hang Laubhaufen und grabbares Substrat, womit geeignete Überwinterungsstätten und Fortpflanzungsstätten vorhanden wären.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich.

Für die Zauneidechsen Erfassung wird folgender Untersuchungsumfang vorgeschlagen: 4 Begehungen bei geeigneter Witterung im Zeitraum von April – Juni. Werden Individuen entdeckt, sind zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum Juli – September zur Abschätzung der Populationsgröße durchzuführen.

Für die Schlingnatter Erfassung werden 10 Begehungen im Zeitraum April – Oktober notwendig. Dabei werden für die Erfassung künstliche Verstecke (Wellbitumplatten) ausgebracht, unter welche sich die Tiere zum Aufwärmen verstecken.

Die Begehungen für die Zauneidechse und die Schlingnatter können kombiniert werden.

Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine stehenden Gewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Von allen Amphibienarten könnten potenziell der Grasfrosch und die Erdkröte im Plangebiet vorkommen. Eine Nutzung des Plangebiets von Grasfröschen oder Erdkröten als Landlebensraum ist nicht ausgeschlossen. Der „Eisbach“, welcher an der östlichen Plangebietsgrenze entlang läuft, stellt allerdings kein geeignetes Laichhabitat für diese Arten dar. Da diese Arten nicht im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und außerdem keine Laichhabitate dieser Amphibienarten betroffen sind, ist diese Artengruppe nicht genauer zu untersuchen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-RL gelisteten Schmetterlingsarten erscheint das Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*)

möglich. Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichtern und Hochstaudensäumen. Im Plangebiet wurden gehäufte Ampferbestände vorgefunden, außerdem bestehen im Westen des Plangebiets geeignete Nass- und Feuchtwiesen. Daher wird eine Untersuchung dieses Falters notwendig. Zudem erscheint ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) im Plangebiet denkbar. Der Falter besiedelt feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Stadien von Feuchtwiesenbrachen mit reichen Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Auch müssen Nester der Wirtsameise vorhanden sein. Im Rahmen der Begehungen für den Großen Feuerfalter wird eine Potenzialabschätzung für ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vor Ort durchgeführt. Sollte für diese Art ebenfalls potenzieller Lebensraum im Plangebiet bestehen, wird das Vorkommen bei zwei weiteren optionalen Begehungen überprüft.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe werden erforderlich.

Libellen

Im FFH Anhang IV gelistete Libellenarten sind aufgrund fehlender Habitate nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Das Plangebiet wurde am 03.03.2021 begangen, um das Potenzial an Habitatstrukturen festzustellen. Dabei wurde Habitatpotenzial für die Artengruppen der Vögel, Reptilien und Tagfalter gefunden.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang:

- Brutvögel: 6 Begehungen im Zeitraum März – Juni
- Zauneidechse: 4 Begehungen im Zeitraum April – Juni; bei Nachweis zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum Juli – September
- Schlingnatter: 10 Begehungen im Zeitraum April – Oktober
- Falter: Weitergehende Untersuchungen des Großen Feuerfalters und des Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden erforderlich

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren. Das vorliegende Dokument wird nach Abschluss der erforderlichen vertiefenden Untersuchungen entsprechend ergänzt.

6. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplane-

rischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Nordwesten des Plangebiets, an das bestehende Wohngebäude angrenzende Flächen



Nasse Wiese im Südwesten des Plangebiets, angrenzend an Garten des Wohngebäudes



Wiese am Hang im Südwesten des Plangebiets



Mähweidefläche im Osten des Plangebiets mit Abgrenzung zum Wildtiergatter



Fettwiese mit Nachweidenutzung im Plangebiet, Blick von Norden

